



Spielordnung des NTFV e.V.

§ 1 Allgemeines

§ 2 Spieljahr

§ 3 Spieltermine

§ 4 Persönliche Spielberechtigung

§ 5 Spielberechtigung in einer Mannschaft

§ 6 Spielerpass

§ 7 Spieltisch, Beleuchtung, Bälle, Spielhindernisse

§ 8 Bereitstellung des Spieltisches für die Gastmannschaft

§ 9 Mannschaftsaufstellung

§ 10 Spielbeginn

§ 11 Nichtantreten

§ 12 Spielregeln

§ 13 Spielwertung

§ 14 Mitteilung des Pflichtspielergebnisses und Einsendung des Spielberichtes

§ 15 Schiedsrichter

§ 16 Protest und Einspruch

§ 17 Einteilung bei Neu- oder Wiederaufnahme eines Vereins

§ 18 Regelung des Auf- und Abstiegs

§ 19 Spielmodus Meisterschaftsspiele

§ 20 Ausscheiden eines Vereins während der Pflichtspielrunde

§ 21 Ehrung des Landes- und Landespokalmeisters

§ 22 Haftung der Wanderpokale

§ 23 Turniere

§ 24 Angaben zum Vereinsvorstand - Vereinslokal

§ 25 Änderung der Spielordnung

§ 1 Allgemeines

Alle Tischfußballspiele von Mannschaften des NTFV werden nach der nachfolgenden Spielordnung durchgeführt.

Änderungen der Spielordnung sind in §25 geregelt.

Die Tischfußballspiele innerhalb des NTFV gliedern sich in:

- a. Pflichtspiele (Liga-, Meisterschafts-, Pokal-, Relegationsspiele)
- b. Auswahl- und Freundschaftsspiele

§ 2 Spieljahr

Das Spieljahr beginnt am 1. Oktober eines jeden Jahres und endet am 30. September des folgenden Jahres.

Der Vorstand ist berechtigt, aus besonderen Anlässen an einzelnen Tagen Spielverbot für alle Spiele im gesamten Verbandsgebiet auszusprechen. Dieses Spielverbot kann auch auf bestimmte Tageszeiten begrenzt sein.

§ 3 Spieltermine

1. Terminfestlegung
Der Wochentag für die Spiele wird durch die Heimmannschaft festgelegt.
Der exakte Termin wird durch die Ligaleitung im Spielplan festgelegt.
2. Termineinhaltung
Grundsätzlich müssen alle offiziell festgelegten Termine für Pflichtspiele eingehalten werden.
3. Terminänderung, Spielverlegung
 - 3.1. Der NTFV-Vorstand oder die Ligaleitung kann Terminänderungen, bzw. Spielverlegungen anordnen, wenn andere Veranstaltungen wie Turniere, die bei der ursprünglichen Terminplanung nicht absehbar waren, dies erfordern.
 - 3.2. Die Ligaleitung kann Terminänderungen bzw. Spielverlegungen anordnen, wenn die Vereine sich nicht einigen können. Beispiel für eine berechtigte Spielverlegung wären rechtzeitig angekündigte vereinsinterne Veranstaltungen.
 - 3.3. Ein Spiel kann bis zu 24 Std. vor Spielbeginn mündlich bei der Ligaleitung und dem Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft abgesagt werden.
 - 3.3.1. Der neue Termin darf max. 2 Wochen vom ursprünglichen Termin abweichen.
 - 3.3.2. Die letzten 3 Spieltage dürfen nur vorverlegt werden. Sind seitens der betr. Vereine alle Bedingungen erfüllt, wird der Ligaleiter dem Antrag zustimmen.
 - 3.4. Bei einem nicht zu stande gekommenen Spiel obliegt die Wertung der Begegnung der Ligaleitung.
4. Nicht ausgetragene Spiele
 - 4.1. Kommen Pflichtspiele infolge einer schlechten Wetterlage nicht zur Austragung, so ist der betreffende Verein verpflichtet, spätestens 3 Stunden vor Spielbeginn dies der Ligaleitung und dem Spielführer des Gegners zu melden. Ein neuer Spieltermin wird von der Ligaleitung festgesetzt.
 - 4.2. Kommen Pflichtspiele durch tragische Ereignisse nicht zur Austragung, so ist der betreffende Verein verpflichtet, dies unverzüglich, spätestens jedoch 1 Stunde nach Spielbeginn der Ligaleitung und dem Spielführer des Gegners zu melden.
 - 4.3. Ein neuer Spieltermin wird von der Ligaleitung festgesetzt.

§ 4 Persönliche Spielberechtigung

1. Nach Genehmigung des Spielerpasses ist jeder Spieler für seinen Verein ohne zeitliche Begrenzung spielberechtigt.
2. Wechselt ein Spieler den Verein, so hat er sich grundsätzlich bei seinem Verein mit einer schriftlichen Austrittserklärung abzumelden. Der Verein ist außerdem verpflichtet, eine Kopie der Austrittserklärung unverzüglich an die Ligaleitung und NTFV weiterzuleiten.
3. Der Verein ist verpflichtet, das Wechseln eines Spielers schriftlich binnen 8 Tagen der Ligaleitung unter Einsendung des Spielerpasses zu melden.
4. Einmal zu Beginn des Spieljahres (siehe § 2) ist ein Vereinswechsel ohne Spielsperre möglich, sonst beträgt die Sperre 4 Pflichtspieltage. Die Spielsperre beginnt ab schriftlichem Austrittsdatum. Das Austrittsdatum ist gleichermaßen vom Verein im Spielerpass zu dokumentieren.
5. Wechselt ein Spieler den Verein, so muss er seinen Verpflichtungen gegenüber diesem nachgekommen sein und zwar:
 - 5.1. den Beitragszahlungen, nachweisbar durch das Mitgliedsbuch oder andere Quittungen,
 - 5.2. sonstigen nachweisbaren Verpflichtungen gegenüber seinem bisherigen Verein.
6. Ist der Spieler diesen Verpflichtungen auch während der Sperre nicht nachgekommen, so entscheidet der NTFV-Vorstand über die weitere Spielerlaubnis.
7. Will ein Spieler zu seinem alten Verein zurück. D.h., er hat sich noch keinem neuen Verein angeschlossen, so bleibt die Spielsperre von 4 Spieltagen trotzdem bestehen.
8. Der Spielerpass wird dem Verein zugestellt. Für den Einsatz des Spielers gilt die im Pass dokumentierte Eintragung "Spielberechtigt ab: (Datum)"
9. Bei Auflösung eines Vereins während der laufenden Spielrunde unterliegen die jeweiligen Spieler ebenfalls einer Sperre von 4 Pflichtspieltagen.
10. Spieler eines Vereins, der seine Verbindlichkeiten gegenüber dem NTFV bis zum 30.09. eines Jahres nicht erfüllt hat, erhalten für das kommende Spieljahr keine Spielerlaubnis.
11. Scheidet ein Verein aus, der seine Verpflichtungen gegenüber dem NTFV über den Kautionsbetrag hinaus nicht erfüllt hat, so werden alle Spieler des betreffenden Vereins mit einer Sperre von 7 Pflichtspieltagen belegt, sofern sie bis zum Austritt des Vereins aus dem NTFV spielberechtigt waren.

§ 5 Spielberechtigung in einer Mannschaft

1. Die Vereine sind verpflichtet, zu dem vom NTFV festgesetzten Termin die Anzahl der Mannschaften und die Spieler ihres Vereins zu benennen.
2. Hat ein Verein Mannschaften in unterschiedlichen Spielklassen, dürfen Spieler der unteren Klasse an zwei Spieltagen für eine höherklassige Mannschaft starten.
3. Ein Spieler, der dreimal an Pflichtspielen einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt wurde, hat sich in dieser fest gespielt und darf nicht mehr für Mannschaften in tieferen Spielklassen eingesetzt werden. Die Spielberechtigung für die Pokalspiele ergibt sich aus den Einsätzen im Ligabetrieb. Spieler, die für eine tieferklassigen Mannschaft für ein Punktspiel spielberechtigt wären, sind es auch für ein Pokalspiel.
4. Bei einem Wiederholungs- bzw. Entscheidungsspiel einer tieferklassigen Mannschaft im laufenden Pokalwettbewerb dürfen keine Spieler eingesetzt werden, die in der gleichen Pokalrunde (z.B. Pokalvorrunde) schon in einer höherklassigen Mannschaft eingesetzt waren.
5. Ein Spieler eines Vereins mit mehreren Mannschaften kann an einem Pflichtspieltag nur einmal an dem laut Spielplan festgesetzten Pflichtspiel eingesetzt werden. Ein Einsatz eines Spielers ist schon dann als gegeben anzusehen, wenn der Name bzw. die Passnummer auf der Mannschaftsaufstellung erscheint.
 - 5.1. Diese Regelung gilt auch:
 6. bei einem vorverlegten Pflichtspiel
 7. bei einem späteren Termin eines verlegten Pflichtspieles
 8. bei einem Wiederholungsspiel
9. Bei Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers werden alle von dem Spieler gespielten Sätze mit der maximalen Tordifferenz als verloren gewertet. Dies trifft auch dann zu, wenn beide Mannschaften einen nicht spielberechtigten Spieler eingesetzt haben.

10. Spieler, deren Spielgenehmigung nach dem laut Spielplan festgelegten Termin datiert ist, dürfen bei einem späteren Termin eines verlegten Spieles nicht eingesetzt werden.
11. Der regelwidrige Einsatz eines Spielers führt zu einer in der NTFV-Gebührenordnung genannten Bestrafung des Vereins.

§ 6 Spielerpass

1. Teilnahmeberechtigt an NTFV-Pflichtspielen sind nur solche Spieler, die im Besitz einer durch Spielerpass belegten Spielerlaubnis sind.
2. Der Spielerpass muss neben dem Passbild des Inhabers genaue Angaben über dessen Personalien enthalten, die dieser mit eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen hat.
3. Er muss mit der Unterschrift des Vorsitzenden und mit der Spielgenehmigung des NTFV versehen sein.
4. Jeder Verein ist für die in einem Antrag auf Spielerlaubnis gemachten Angaben verantwortlich. Jede durch falsche Angaben oder durch Verschweigen wichtiger Umstände, insbesondere der früheren Vereinszugehörigkeit erwirkte Spielerlaubnis ist rückwirkend ungültig. Gleichzeitig wird eine Bestrafung ausgesprochen.
5. Muss dem Verein wegen Nichtbeachtung der unter „Anmerkung“ aufgeführten Bedingungen eine Rechnung ausgestellt werden, dann wird zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr lt. NTFV-Gebührenordnung fällig.
6. Wenn bei einem Vereinswechsel noch offene Beiträge bei dem alten Verein oder noch Ordnungsstrafen beim NTFV zu zahlen sind, wird dem neuen Verein eine Bearbeitungsgebühr lt. NTFV-Gebührenordnung berechnet.

Anmerkung für die Ausstellung von Spielerpässen

- 6.1. Der Spielerpass kann nur beim NTFV-Schriftführer beantragt werden. Die beantragten Spielerpässe werden nur dann per Post zugestellt, wenn die Bezahlung sichergestellt ist.
- 6.2. Spielerpässe, die vor Beginn des Spieljahres beantragt werden, können nach Fertigstellung unter Bekantgabe eines Termins und Ortes an die Vereine ausgehändigt werden. Die Vereine werden diesbezüglich rechtzeitig informiert. Die Aushändigung der Pässe erfolgt nur gegen Vorkasse.
- 6.3. Die Paßanträge sind möglichst mit Maschinenschrift, ansonsten klar und deutlich auszufüllen.
- 6.4. Dem Antrag ist 1 Lichtbild, nicht älter als ein halbes Jahr, beizufügen. Die jeweiligen Vorsitzenden sind dafür verantwortlich, dass die Lichtbilder mit dem tatsächlichen Aussehen des Spielers übereinstimmen.
- 6.5. Nicht ordnungsgemäß ausgefüllte Anträge werden dem Verein zur Vervollständigung zurückgesandt, ebenso ungeeignete Lichtbilder.
- 6.6. Werden nachträglich Spielausweise beantragt, so ist das Vordruck-Formblatt „Passantrag“ vollständig auszufüllen und mit Lichtbild an den NTFV-Schriftführer zu senden. Nicht vollständig ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen.
- 6.7. Für die erstmalige Ausstellung von Spielausweisen wird eine Gebühr erhoben (Erstmalige Spielerlaubnisgebühr).
- 6.8. Wechselt ein Spieler den Verein, so wird für die Erteilung einer neuen Spielerlaubnis eine Gebühr erhoben (Spielerlaubnisgebühr bei Vereinswechsel).
- 6.9. Sollte aus irgendwelchen Gründen eine Ausstellung eines Spielerpasses nicht möglich sein, die weder der beantragende Verein noch der Spieler zu verantworten haben, so ist eine befristete vorläufige Spielgenehmigung durch den NTFV-Vorsitzenden oder dessen Vertreter auszustellen.

§ 7 Spieltisch, Beleuchtung, Bälle, Spielhindernisse

1. Spieltisch, Beleuchtung, Bälle
 - 1.1. Die Heimmannschaft hat den Spieltisch ordnungsgemäß (sauber, Originalteile, ausgerichtet) herzurichten. Die Stangen an dem Spieltisch müssen sehr leicht drehbar und beweglich sein. Gleitmittel ist von der Heimmannschaft auf Verlangen bereitzustellen.
 - 1.2. Der Lichteinfall muss den Spieltisch gleichmäßig und ohne ausgeprägte Schattenbildung ausleuchten.
 - 1.3. Alle Spieltische, auf denen Pflichtspiele ausgetragen werden, müssen folgende Geräte sein:
 - 1.4. Anerkannte ITSF-Tische
 - 1.5. Tische der Soccergattung von Lehmacher, Löwe, Leonhart
 - 1.6. Leonhart TS
 - 1.6.1. Für alle anderen Tische muss ein Antrag an die Ligaleitung gestellt werden, die dann darüber entscheidet.
 - 1.7. Es darf nur mit den tischzugehörigen Bällen gespielt werden.
 - 1.7.1. Beanstandete Bälle sind in einem verschlossenen Briefumschlag, der mit den Unterschriften der beiden Spielführer versehen ist, der Ligaleitung zuzustellen.
2. Spielhindernisse
 - 2.1. Muss eine Begegnung durch irgendwelche entstandenen Schäden (defekter Spieltisch, defekte Beleuchtung oder sonstige Schäden) unterbrochen werden und der Schaden kann behoben werden, so muss das Spiel fortgesetzt werden. Ist der Schaden jedoch nicht reparabel, wird das Spiel zu einem anderen Zeitpunkt mit dem Spielstand vor der Unterbrechung und den gleichen Spielern fortgesetzt.
 - 2.2. Der Vereinsführung obliegt die Verpflichtung, bei Defekten (Münzprüfer, Balldurchlauf) jederzeit die Möglichkeit zur Öffnung des Spielgerätes und somit eine Schadensbehebung herbeizuführen. Im Zweifelsfalle ist die Heimmannschaft durch Ballentnahme aus dem Gerät verpflichtet, eine Fortführung des Spiels zu gewährleisten.

§ 8 Bereitstellung des Spieltisches für die Gastmannschaft

Damit der Spielführer einer Gastmannschaft den ordnungsgemäßen Zustand des Spieltisches überprüfen kann, muss die Heimmannschaft dafür sorgen, dass der Spieltisch 30 Minuten vor Beginn der Begegnung der Gastmannschaft zur Verfügung steht. Spielführer und Spieler können sich dann von dem ordnungsgemäßen Zustand des Spieltisches überzeugen und haben Gelegenheit, noch einige Trainingsbälle zu schießen.

Befindet die Gastmannschaft den Spieltisch als nicht ordnungsgemäß, so hat sie, vor Aufnahme der Begegnung, die Möglichkeit schriftlich Protest gegen die Wertung des Spielberichts bogens einzulegen.

Der Spielführer der Heimmannschaft ist dafür verantwortlich, dass der Spieltisch von den Spielern des Platzvereins geräumt wird.

Zu widerhandlungen des Spielführers der Heimmannschaft gegen die Anweisungen des NTFV können von dem Spielführer der Gastmannschaft auf dem Spielbericht vermerkt werden.

Ein Vergehen des Spielführers hat aber mit der Austragung des folgenden Pflichtspieles nichts zu tun, d.h., das Spiel muss ausgetragen werden. Ein Verein, der die Anweisungen des NTFV nicht befolgt hat, wird mit einer Ordnungsstrafe belegt.

§ 9 Mannschaftsaufstellung/ Spielberichtsbogen

Wird vorläufig von den Ligaleitungen festgelegt.

§ 10 Spielbeginn

1. Der Spielbeginn wird von der Ligaleitung festgesetzt. Für eine Mannschaft, die ihre Aufstellung bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgegeben hat, besteht die Möglichkeit, dies in den kommenden 15 Minuten nachzuholen. Eine solche Nachmeldung ist jedoch mit einer Ordnungsstrafe verbunden.
2. Bei späterer Abgabe der Mannschaftsmeldung muss die spielbereite Mannschaft nachweisen (z.B. durch Uhrenvergleich mit der Ligaleitung), dass eine zu späte Abgabe erfolgte. Ist dieser Nachweis erbracht, braucht nicht mehr gespielt zu werden.
3. Eine um mehr als 15 Minuten verspätete Abgabe der Mannschaftsmeldung gilt als Nichtantreten nach § 11.
4. Eine Verspätung bis maximal 30 Minuten muss dem Gegner bis zum angesetzten Spieltermin telefonisch mitgeteilt werden.

§ 11 Nichtantreten

Tritt eine Mannschaft zu einem fälligen Pflichtspiel nicht an, so wird die Begegnung mit der maximalen Satz- und Toranzahl zugunsten des Gegners gewertet. Der Verein der nichtantretenden Mannschaft wird mit einer Ordnungsstrafe lt. NTFV-Gebührenordnung belegt.

Ausnahmen von dieser Regel gelten nur dann, wenn sie Bestandteil dieser Spielordnung sind.

§ 12 Spielregeln

Es gelten die zum Saisonbeginn aktuellen Turnierregeln des ITSF.

§ 13 Spielwertung

1. Grundlage für die Wertung einer Begegnung ist der zu Beginn eines Spieljahres festgelegte Modus und der daraus resultierende Spielberichtsbogen. Der NTFV-Vorstand darf für Liga- und Pokalspiele unterschiedliche Spielmodi erlauben. Hat eine Mannschaft mehr als die Hälfte der lt. Spielbericht zu spielenden Sätze für sich entschieden, dann hat sie die Begegnung gewonnen und ihr Gegner hat die Begegnung verloren. Ein Satzgleichstand ist als „Unentschieden“ zu werten.
2. Punktwertung:
 - 2.1. Gewonnene Begegnung = 2:0 Punkte
 - 2.2. Verlorene Begegnung = 0:2 Punkte
 - 2.3. Unentschieden = 1:1 Punkte
3. Stehen einer Mannschaft am Spieltag weniger Spieler zur Verfügung, als laut Modus zum Gewinn einer Begegnung erforderlich wäre, ist das ein „Nichtantreten“ gemäß § 11.
4. Ist eine Mannschaft am Spielort anwesend, tritt jedoch aus irgendwelchen Gründen nicht an, so ist dies mit einem „Nichtantreten“ gleichzusetzen.
5. Muss ein Pflichtspiel aufgrund verbaler Attacken oder physischer Gewalt abgebrochen werden, so wird das Spiel, wenn die zuständigen Gremien des NTFV die Schuldfrage eindeutig klären konnten, mit der maximalen Anzahl von Sätzen und Toren zu Ungunsten des Verursachers gewertet.

§ 14 Mitteilung des Pflichtspielergebnisses und Einsendung des Spielberichtes

1. Der Spielberichtsbogen ist in doppelter Ausfertigung sowohl von der Heim- als auch von der Gastmannschaft zu führen und von beiden Spielführern zu unterschreiben.
2. Wenn die Meldung der Spielergebnisse über ein WEB-basiertes System möglich ist, muss die Übergabe der Spielberichte an die Ligaleitung nicht unmittelbar erfolgen. Die Berichte behalten jedoch ihre Bedeutung als Dokument und sind der Ligaleitung auf deren Verlangen vorzulegen.
3. Die jeweilige Heimmannschaft ist verpflichtet, das Ergebnis des Pflichtspieles der Ligaleitung innerhalb von 48 Stunden mitzuteilen. Der Spielführer der Gastmannschaft ist verpflichtet, dieses Ergebnis innerhalb von weiteren 48 Stunden zu bestätigen.

4. Nach einem Anruf hat ein Spielführer das Spielergebnis sofort zu melden bzw. zu bestätigen.
5. Bei nicht vollständig ausgefüllten Spielberichten wird der jeweilige Aussteller mit einer Ordnungsstrafe belegt.
6. Vereine/Spielgemeinschaften, die ihre Spielberichte der Ligaleitung nicht vollständig vorlegen können, werden mit einer Ordnungsstrafe belegt.
7. Legt ein Verein, nach erfolgter Ordnungsstrafe den Spielbericht nicht innerhalb von 2 Wochen vor, so zählt dies als Wiederholungsfall und wird abermals mit einer Ordnungsstrafe belegt. Sollte der Originalbericht fehlen, so ist der jeweilige Verein verpflichtet, eine Abschrift bzw. eine Kopie des Berichtes vorzulegen.
8. Die Höhe der Ordnungsstrafen sind aus der Gebührenordnung zu entnehmen. Bei Wiederholungsfällen kann sich der Betrag um 100% erhöhen.

§ 15 Schiedsrichter

1. Der NTFV-Vorstand nominiert zum Saisonbeginn die Schiedsrichter für die Saison. Die Schiedsrichter werden möglichst zu gleichen Verhältnissen aus den Landesligen zusammengestellt. Diese nehmen, wenn möglich an einem Schiedsrichtertreffen teil. Bei diesem werden die Spielordnung und die damit geltenden Regeln durchgenommen und die Schiedsrichter in ihre Aufgabe eingewiesen.
2. Die Ligaleitung ist berechtigt, wenn sie es für erforderlich hält, zu den vom Verband festgesetzten Pflichtspielen neutrale Schiedsrichter einzusetzen.
3. Die dem NTFV angeschlossenen Vereine sind darüber hinaus ebenfalls berechtigt, bis spätestens 14 Tage vor dem jeweiligen Pflichtspieltag einen Schiedsrichter zu beantragen.
4. Bei entsprechender Eignung können alle Einzelmitglieder des Landesverbandes als Schiedsrichter eingesetzt werden.
5. Der Einsatz des Schiedsrichters wird den Vereinen in der Regel schriftlich durch die Ligaleitung mitgeteilt. Vom Verband nominierte Schiedsrichter können nicht abgelehnt werden, es sei denn, er erscheint unangemeldet zum Spielbeginn am Spielort.
6. Die Kosten (Anfahrtskosten, Spesen, Schiedsrichtergebühr) der vom Verband eingesetzten Schiedsrichter tragen Platz- und Gastverein je zur Hälfte. Die Kostenerstattung erfolgt grundsätzlich unmittelbar nach Spielende.
7. Die Autorität des Schiedsrichters und die Ausübung der Befugnisse, die ihm durch die SPO gegeben werden, erstrecken sich auf den gesamten Zeitraum seiner Anwesenheit am Spielort.
8. Der Schiedsrichter ist verpflichtet, 15 min vor Spielbeginn am jeweiligen Spielort zu erscheinen.
9. Dem Schiedsrichter obliegt die Verpflichtung, vor Spielbeginn Spieltisch, Beleuchtung und Bälle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand entsprechend § 7 SPO zu überprüfen. Er kontrolliert die Spielerpässe und vergleicht mit ihrer Hilfe den Einsatz der auf dem Mannschaftsmeldeformular vermerkten Spieler. Außergewöhnliche Vorfälle hat er der Ligaleitung am darauf folgenden Tag fernmündlich vorab zu melden und binnen 8 Tagen einen schriftl. Bericht nachzureichen.
10. Der Schiedsrichter ist berechtigt, das Spiel jederzeit wegen eines Regelverstößes zu unterbrechen, es wegen Unbespielbarkeit des Spieltisches, Störungen durch Zuschauer oder aus anderen Gründen zu unterbrechen oder abzubrechen, wenn er eine derartige Maßnahme für notwendig hält. Er kann Spieler, zuschauende Spieler oder andere Vereinsmitglieder wegen ungebührlichen oder unsportlichen Verhaltens warnen und, sofern der bereits verwarnte Spieler sich weiterhin unsportlich benimmt, ihn von einer evtl. weiteren Teilnahme ausschließen. Er ist berechtigt, Spielerpässe von Spielern oder zuschauenden Spielern einzuziehen, die:
 - 10.1. sich wiederholt ungebührlich oder unsportlich verhalten,
 - 10.2. seinen Anweisungen nicht Folge leisten,
 - 10.3. beschimpfende und beleidigende Äußerungen sowie Drohungen gegen ihn aussprechen.
 Hinsichtlich der Dauer der Spielsperre wird im Zuge der nächsten Schiedsgerichtssitzung entschieden. Auf Antrag kann eine außerplanmäßige Schiedsgerichtssitzung einberufen werden. Die Sitzungskosten (Aufwandsentschädigung für Schiedsgerichtsmitglieder und den als Zeugen geladenen Schiedsrichter) haben die betroffenen Spieler im Verurteilungsfall zu tragen.

11. Bei anderweitig nicht zu beseitigenden Störungen durch Zuschauer ist der Schiedsrichter berechtigt, den Spieltisch von zuschauenden Spielern und anderen Mitgliedern der beteiligten Vereine räumen zu lassen. Die Spielführer der beteiligten Vereine sind verpflichtet, den Schiedsrichter bei dieser Maßnahme zu unterstützen.
12. Die am Spielort getroffenen Entscheidungen des Schiedsrichters sind endgültig, sofern diese der Satzung bzw. Spielordnung entsprechen.

§ 16 Protest und Einspruch

1. Proteste sind auf dem Spielberichtsbogen zu vermerken. Der Protest muss die Uhrzeit der Eintragung, den genauen Spielstand und das besondere Vorkommnis in Kurzform beinhalten.
2. Der Protest bzw. Einspruch eines Vereins wird nur wirksam, wenn die Gebühr lt. NTFV-Gebührenordnung in voller Höhe innerhalb von 2 Wochen nach Einreichung des Protestes bezahlt wurde.
3. Wird dem Protest bzw. Einspruch eines Vereins/Spielgemeinschaft stattgegeben und eine Bestätigung in der entsprechenden Schiedsgerichts- bzw. Vorstandssitzung erzielt, so wird die Protest- bzw. Einspruchsgebühr erstattet.
4. Die Teilnahme an den o. g. Sitzungen ist nur dem gestattet, der vom NTFV-Vorstand bzw. Schiedsgericht persönlich geladen ist. Dies sind in der Regel die Vereinsvorsitzenden, die Spielführer und geladenen Zeugen.
5. Ansprechpartner und Kontaktpersonen sind für den NTFV nur solche Personen, die von den Vereinen/Spielgemeinschaften offiziell als Vorstandsmitglieder gewählt und dem Verband ordnungsgemäß zu Beginn jedes Jahres gemeldet werden, und zwar
 - 5.1. Vorsitzender (ggf. 2. Vorsitzender)
 - 5.2. Spielführer
 - 5.3. Schriftführer
6. Die vom NTFV -Vorstand und Schiedsgericht geladenen Zeugen sind verpflichtet, in der betreffenden Sitzung zu erscheinen. Die Zeugen haben die Möglichkeit, das Fernbleiben schriftlich 3 Tage vor dem Verhandlungstermin der NTFV-Geschäftsstelle unter Darlegung der Gründe mitzuteilen. In Ausnahmefällen kann das Fernbleiben auch kurzfristig entschuldigt werden. Die Zeugen sind nicht zu Aussagen verpflichtet, durch die sie sich selbst belasten. Unentschuldigtes Fernbleiben der vom Vorstand bzw. Schiedsgericht geladenen Zeugen kann mit einer Ordnungsstrafe lt. NTFV-Gebührenordnung und Spielsperre belegt werden.
7. Mitglieder des Vorstandes oder des Schiedsgerichts sind nicht stimmberechtigt, wenn Belange des eigenen Vereines oder der eigenen Spielklasse verhandelt werden. Sie dürfen in diesem Fall bei der Anhörung von Zeugen nicht anwesend sein, jedoch können sie als Zeuge zu einer solchen Sitzung geladen werden. Für den Schiedsgerichtsvorsitzenden gilt dieser Ausschluss von Schiedsgerichtssitzungen nur dann, wenn Belange des eigenen Vereins verhandelt werden.

§ 17 Einteilung bei Neu- oder Wiederaufnahme eines Vereins

Neu eingetretene oder wieder in den Verband aufgenommene Vereine werden der untersten Spielklasse zugeteilt.

§ 18 Regelung des Auf- und Abstiegs

1. Aufstieg
 - 1.1. Allen Mannschaften eines Vereins aus den unteren Spielklassen, die ordnungsgemäß dem NTFV gemeldet und deren Aufnahme durch denselben bestätigt wurde, steht die Möglichkeit zum Aufstieg in die nächst höhere Spielklasse offen.
 - 1.2. Sollte eine aufstiegsberechtigte Mannschaft auf den Aufstieg verzichten so gilt automatisch die nächstplatzierte Mannschaft als qualifiziert. Diese Regelung gilt bis zum 5. Platzierten. Sollte auch dieser verzichten, verbleibt der letzt vorgesehene Absteiger aus der höheren Klasse in derselben.

2. Abstieg
 - 2.1. Sportlich feststehende Absteiger steigen grundsätzlich in die nächst tiefere Spielklasse ab.
 - 2.2. Sportliche Absteiger sind auch solche Mannschaften, die zum Zeitpunkt der Abmeldung bzw. Auflösung eines Vereins einen Abstiegsplatz belegen. Eventuelle Punktgleichheit in der Tabelle ist zu Ungunsten dieser Mannschaften zu werten.
 - 2.3. Mannschaften die zum Zeitpunkt der Abmeldung oder Auflösung keinen Abstiegsplatz belegen, gelten nicht als sportlich feststehende Absteiger und haben keinen Einfluss auf die Anzahl der sportlich feststehenden Absteiger.
3. Aufstieg in die 2. Bundesliga
 - 3.1. Die Bestplatzierte Mannschaft ohne Bundesligaspieler, die in der letzten abgeschlossenen Saison den besten Platz in ihrer Landesliga belegt haben erhalten einen Startplatz in der kommenden Saison in der 2. Bundesliga.
 - 3.2. Den Modus für das Ausspielen weitere Aufstiegsplätze in die 2. Bundesliga obliegt dem Vorstand und muss jährlich überdacht werden.
4. Besonderes
 - 4.1. Der Mitgliederversammlung obliegt jede Änderung des Modus für den Meisterschafts- und Pokalwettbewerb.
 - 4.2. Dem Vorstand obliegen alle Maßnahmen zur Vorbereitung eines Spieljahres.
 - 4.3. Dem NTFV-Vorstand ist die Möglichkeit gegeben, einen Verein oder Mannschaft bei schweren Verstößen gegen die Satzung, Spielordnung oder Gebührenordnung des NTFV e.V. eine Klasse zurückzustufen oder eine Aufstiegssperre zu verhängen.

§ 19 Spielmodus Ligaspiele

1. Die Zugehörigkeit zu den Kreis- und Bezirksligen ist regional bedingt und wird jährlich vor jeder neuen Spielzeit von den Ligaleitungen festgesetzt. Die Zugehörigkeit zu den Landesligen wird jährlich vor jeder neuen Spielzeit vom Vorstand festgesetzt.
2. Auf- und Abstiegsregelungen werden ebenfalls für jedes neue Spieljahr zu Beginn des Jahres vom Vorstand festgelegt und den Vereinen frühzeitig bekannt gegeben.
3. Bei allen Platzierungen, die durch Punktgleichheit entstehen, wird an einen neutralen Spieltisch ein Entscheidungsspiel angesetzt. Endet dieses Spiel unentschieden, so zählt das aus diesem Spiel resultierende Torverhältnis. Ist auch dieses gleich, so wird ein Entscheidungsdoppel ausgetragen. Endet dieses ebenfalls unentschieden, gibt es nur noch ein Spiel mit 11 Bällen. Sind bei Punktgleichheit mehrere Entscheidungsspiele notwendig, wird nach Abschluss dieser Entscheidungsspiele zuerst das Punktverhältnis gewertet. Bei Punktgleichheit werden dann die Ergebnisse gewertet. Sind die Ergebnisse ebenfalls gleich, zählt das aus den Entscheidungsspielen resultierende Torverhältnis.
4. Einzige Ausnahme: Bei Entscheidungsspielen, die notwendig werden, um den Landesmeister zu ermitteln, werden so lange Entscheidungsspiele ausgetragen, bis der Sieger feststeht.

§ 20 Ausscheiden eines Vereins während der Pflichtspielrunde

Hat ein Verein neben der 1. Mannschaft noch eine 2. Mannschaft für das jeweils laufende Spieljahr gemeldet, und der betreffende Verein ist infolge Spielermangel oder sonstiger Gründe nicht mehr in der Lage, einen ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, so kann er in diesem Fall nur die 2. Mannschaft aus dem laufenden Wettbewerb nehmen. Scheidet ein Verein während der 1. Hälfte der Ligaspiele aus dem NTFV aus, so werden alle Plus- und Minuspunkte den anderen Vereinen in Abzug gebracht. Scheidet ein Verein während der 2. Hälfte der Pflichtspielrunde aus, so gelten alle Spiele der Rückrunde für den Gegner als gewonnen. Desgleichen gilt auch bei Ausschluss eines Vereins aus dem NTFV.

§ 21 Ehrung der Landespokalmeister

1. Der Landespokalmeister erhält für seine errungene Meisterschaft von dem NTFV einen Pokal, ggf. einen Wanderpokal für das kommende Spieljahr. Er muss diesen Pokal an einem vom NTFV-Vorstand festgesetzten Termin im folgenden Spieljahr dem Landesverband zurückgeben, damit dem neuen Landespokalmeister dieser überreicht werden kann.
2. Seitens des NTFV werden die Spieler der jeweiligen Mannschaften auf den Plätzen 1 - 3 mit den entsprechenden Ehrennadeln in Gold, Silber und Bronze ausgezeichnet.
3. Darüber hinaus erhalten die vier erstplatzierten Mannschaften der Landesmeisterschaft zusätzlich je einen Pokal und eine Urkunde.
4. Hat eine Mannschaft in der Reihenfolge dreimal die Landesmeisterschaft errungen, so bleibt der Wanderpokal in Vereinsbesitz. Hat eine Mannschaft viermal ohne Reihenfolge die Landesmeisterschaft errungen, so geht der Wanderpokal nur dann in den Besitz des betreffenden Vereins über, wenn die errungenen Meisterschaften nur auf diesen jeweiligen Pokal zutreffen.
5. Alle sonstigen Einzelbestimmungen dieser o. a. Ehrungen legt der NTFV-Vorstand fest.

§ 22 Haftung der Wanderpokale

Derjenige Verein, der aufgrund einer errungenen Landes- oder Pokalmeisterschaft für ein Jahr Besitzer des jeweiligen Wanderpokals ist, ist auch wie folgt dafür verantwortlich:

1. Wird der Wanderpokal beschädigt, muss der betreffende Verein die Kosten der Reparatur übernehmen.
2. Wird der Wanderpokal gestohlen, muss der betreffende Verein binnen 3 Tagen per Einschreiben den Verlust dem NTFV-Vorstand mitteilen. Ferner muss der Verein, falls die Versicherung den Verlust nicht ersetzt, einen neuen Pokal mit allen Gravierungen anschaffen.
3. Der zu ersetzende Pokal muss bis zu einem vom NTFV-Vorstand festgesetzten Termin an den Landesverband zurückgegeben werden.

§ 23 Turniere

Vereine, die dem Verband angehören und während des Spieljahres Turniere veranstalten, müssen diese beim NTFV-Vorstand anmelden.

Um Terminüberschneidungen zu verhindern, haben die Anträge im Interesse aller Vereine bis spätestens 3 Monate vor Veranstaltungstermin beim NTFV-Vorstand einzugehen.

Die genaue Festlegung des Turniertermines muss mit dem NTFV abgesprochen sein und im Interesse der Spieler des NTFV an national und international bedeutsame Ereignisse (wie Turniere) angepasst werden.

§ 24 Angaben zu Vereinsvorstand – Vereinslokal

1. Jeder Verein ist verpflichtet, zu Beginn eines neuen Spieljahres – in der Jahreshauptversammlung - die benötigten Angaben zur Erstellung eines Anschriftenverzeichnisses zu machen.
2. Jede nachfolgende Änderung ist den NTFV-Schriftführer umgehend anzuzeigen:
 - 2.1. Ändert sich die Anschrift der Kontaktpersonen wie 1. Vorsitzender, Spielführer und Schriftführer, so ist dies innerhalb 7 Tagen dem NTFV-Schriftführer schriftlich mitzuteilen.
 - 2.2. Ändert sich die Anschrift des Spiellokales, so muss dies innerhalb 24 Stunden der NTFV-Schriftführer mitgeteilt werden. Weiterhin bedarf es einer schriftlichen Meldung.

- 2.3. Bei einer unvorhersehbaren Schließung des Spiellokales ist der Verein dafür verantwortlich, dass im Falle eines Heimspiels die gegnerische Mannschaft (1. Vorsitzende) bis spätestens 3 Stunden vor Spielbeginn des betreffenden Spieltages davon in Kenntnis gesetzt wird. Genaue Angaben über die Anschrift und Telefon-Nr. des neuen Spiellokales sind zu erteilen. Ferner muss der Verein binnen 7 Tagen allen Mannschaften seiner Spielklasse schriftlich den Lokalwechsel mit den vorgenannten Angaben mitteilen.
3. Kommen Verbands-, Pokal- oder Wiederholungsspiele durch Nichtbeachten der vorgenannten Anweisungen nicht zur Austragung, so kann der betreffende Verein durch sein schuldhaftes Verhalten mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

§ 25 Änderung der Spielordnung

1. Anträge auf Änderung der Spielordnung sind schriftlich per Einschreiben mindestens 3 Wochen vor der nächsten NTFV-Vollversammlung beim NTFV-Schifführer einzureichen.
2. Der NTFV-Vorsitzende muss diese Anträge bei der NTFV-Vollversammlung vorstellen. Diese muss die geänderte Tagesordnung mehrheitlich genehmigen.
3. Die NTFV-Vollversammlung beschließt Änderungen der Spielordnung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
4. Die Änderungen treten ab Beginn des neuen Spieljahres in Kraft. Ein hiervon abweichender Wirksamkeitsbeginn muss aus der geänderten Bestimmung direkt hervorgehen.

Gültiger Stand vom 30.06.2006